

Benutzungsordnung für die S c h u t z h ü t t e
der Ortsgemeinde G e m m e r i c h
vom 18.04.2008

Der Gemeinderat hat aufgrund

- des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und
- des § 2 Abs. 1 und der §§ 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG)

die folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Benutzerkreis

Die Gemeinde hat auf dem Waldgrundstück "Rotheck" eine Schutzhütte errichtet. Die Schutzhütte steht allen in der Gemeinde wohnhaften Personen und Personenvereinigungen zur Verfügung.

§ 2
Erlaubnis

(1) Jede Benutzung der Schutzhütte bedarf der Erlaubnis des Ortsbürgermeisters.

(2) Die Benutzungserlaubnis berechtigt nur zur Benutzung während der festgelegten Zeiten für den sich aus der Art der Einrichtung bestimmten Zweck unter der Voraussetzung, dass der Benutzer sämtliche Bedingungen dieser Ordnung anerkennt.

(3) Ist die Benutzung der Einrichtung aus Gründen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, nicht möglich, können Ersatzansprüche gegen die Gemeinde nicht geltend gemacht werden.

§ 3
Pflichten der Benutzer

(1) Die Schutzhütte darf nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden.

(2) Die Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln.

(3) Hütte und Einrichtungsgegenstände, insbesondere die Grillanlage, sind in ordentlichem und gereinigtem Zustand zu hinterlassen.

(4) Die Hütte darf nicht vor Erlöschen des Feuers in der Grillanlage verlassen werden.

(5) Das Anlegen offener Feuerstellen außerhalb der Feuerungsanlage ist untersagt.

(6) Abfälle jeglicher Art sind von dem Benutzer unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen zu beseitigen.

(7) Verantwortlich für die Einhaltung dieser Ordnung ist der Benutzer, im Zweifelsfalle der Antragsteller.

§ 4

Nutzungsentschädigung

Für die Überlassung der Schutzhütte ist eine Nutzungsentschädigung zu entrichten. Die Nutzungsentschädigung beträgt

a) für Einwohner der Ortsgemeinde Gemmerich 35,00 €

b) für Ortsfremde 50,00 €

und ist nach Erhalt der Abrechnung auf das Konto der Verbandsgemeindekasse in Nastätten zu zahlen.

§ 5

Kautions

Ortsfremde Benutzer haben bei Erteilung der Genehmigung nach § 1 beim Ortsbürgermeister eine Kautions in Höhe von 100,00 € zu hinterlegen. Der hinterlegte Betrag wird nach ordnungsgemäßer Rückgabe der Schutzhütte zurückgezahlt.

§ 6

Haftung

(1) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die ihm selbst, der Gemeinde oder Dritten anlässlich der Benutzung entstehen. Er stellt die Gemeinde von Schadensersatzansprüchen Dritter frei. Eine Haftung des Benutzers tritt nicht ein, soweit es sich um die normale Abnutzung der benutzten Räume, Gebäude und deren Einrichtungen handelt.

(2) Die Gemeinde haftet nur für Schäden, die aus baulichen Mängeln entstanden sind und die die Gemeinde zu vertreten hat. Sie haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge und andere von den Benutzern mitgebrachte oder abgestellte Sachen.

(3) Beschädigungen oder Mängel der Hütte und der Einrichtungsge-

genstände, die bei Benutzungsübernahme festgestellt werden, sind der Gemeinde sofort mitzuteilen.

(4) Schäden an der benutzten Einrichtung, die durch den Benutzer entstanden sind, sind der Gemeinde umgehend anzuzeigen.

(5) Betriebskosten hat der Mieter zu übernehmen und werden pauschal für jede Benutzung festgesetzt auf 20,00 €.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 04.10.2001 außer Kraft.

Gemmerich, den 18.04.2008

gez. B. Hartmann (S.)
Ortsbürgermeister

Verbandsgemeindeverwaltung , den 24.04.2008
N a s t ä t t e n
Az.: 020-00/09

V e r m e r k :

1. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 20.02.2008 beschlossen.
2. Die Satzung wurde am 18.04.2008 durch den Ortsbürgermeister unterschrieben (ausgefertigt).
3. Die Satzung wurde gemäß § 1 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde am 24.04.2008 in der Wochenzeitung Blaues Ländchen aktuell öffentlich bekannt gemacht.

4. Satzungsausfertigungen an

Ortsgemeinde
Sachgebiet 1.2

5. Zur Sammlung.

i.A.

gez. Wysk (S.)
Wysk